

Liestal, 4. Juni 2024/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/250
Motion	von Alain Bai
Titel:	Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Zulassung zum Anwaltsberuf in der Schweiz ist auf Bundesebene nur rudimentär im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) geregelt. Namentlich existieren minimale fachliche und persönliche Voraussetzungen an die Berufszulassung (bspw. mindestens ein einjähriges Praktikum), die übrige Ausgestaltung der Anwaltsprüfung ist den Kantonen überlassen. Es existieren denn auch sehr unterschiedliche Vorgaben, was die Art und Dauer der Praktika und die Ausgestaltung der Prüfungen angeht. Wie im Vorstosstext ausgeführt, lassen bspw. zahlreiche Kantone zwei Wiederholungsversuche bei der Prüfung zu, einige wenige Kantone – darunter die beiden Basel – kennen nur einen Wiederholungsversuch.

Die Vereinheitlichung der Zulassung zum Anwaltsberuf ist denn auch immer wieder Gegenstand politischer Forderungen. So wurde 2018 eine Motion von Karl Vogler, welche den Erlass eines umfassenden Anwaltsgesetzes verlangt hat, abgeschrieben. Im [Bericht zur Abschreibung](#) führt der Bundesrat unter anderem aus, «dass die Unterschiede zwischen den kantonalen Anforderungen für eine schweizweit einheitliche Lösung zu gross sind.»

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anwaltsprüfungs- und Anwaltsaufsichtskommission laut Vorstosstext für einen zweiten Wiederholungsversuch aussprechen. Um aber die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt und der gesetzgeberischen Umsetzung, zu wahren, beantragt der Regierungsrat die Überweisung der Motion als Postulat.